



UPDATE VERGABERECHT

WERTUNG DER „QUALITÄT DES EINGESETZTEN PERSONALS“

VK Südbayern, Beschluss vom 02.01.2018 – Z3-3-3194-1-47-08/17

Die Vergabestelle V schrieb Planungsleistungen im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb aus. Weitere Zuschlagskriterien waren neben dem Honorar die Präsentation sowie die Darstellung der planerischen Vorgehensweise bei vergleichbaren Projekten und der Methoden der wirtschaftlichen und funktionalen Planung im Hinblick auf die Projektaufgabe anhand eines Vergleichsprojektes. Die Präsentationsunterlagen waren erst zu einem Verhandlungstermin im Anschluss an das erste Angebot vorzulegen. Ohne zur Abgabe eines endgültigen Angebotes aufgefordert worden zu sein, erhielt Bieter B nach der Präsentation ein Absageschreiben nach § 62 VgV. Hieraufhin rügte B neben anderen Vergabefehlern die unzulässige Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien, denn die Darstellung planerischer Methoden anhand von Vergleichsprojekten sei als Eignungskriterium zu bewerten.

Der Antrag des B hat bereits aus anderen Gründen Erfolg (vgl. weiteren Beitrag in diesem Update). Zugleich weist die VK für das weitere Vergabeverfahren darauf hin, dass die Wertung einer Darstellung von Vorgehensweisen anhand von Referenzprojekten eine unzulässige Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien sein kann. Dies gelte insbesondere, wenn ein ausdrücklicher Hinweis auf Bezüge zur zu vergebenden Projektaufgabe fehlt oder nicht, wie es § 58 Abs. 2 Nr. 2 VgV jedoch fordere, die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des konkret für die Auftragsausführung eingesetzten Personals bewertet wird. Zudem hält die VK es in Fällen, in denen Präsentationen bewertet werden, zur Gewährleistung des Geheimwettbewerbs für erforderlich, die Vorlage der Präsentationsunterlagen als Angebotsteil bereits mit Angebotsabgabe und nicht erst zum Präsentationstermin zu fordern. Außerdem versäumte die Vergabestelle die Abforderung des letzten Angebots gem. § 17 Abs. 14 VgV. Denn die Zuschlagserteilung auf Erstangebote ist gem. § 17 Abs. 11 VgV nur nach entsprechendem Vorbehalt zulässig, an dem es vorliegend fehlte.

Bedeutung für die Praxis:

Die in der Praxis häufig anzutreffende Wertung einer anhand eines Vergleichsprojektes geforderten Darstellung der üblichen Vorgehensweise von Planungsbüros entspricht nicht den Anforderungen des § 58 Abs. 2 Nr. 2 VgV. Vielmehr ist der Bezug zur konkreten Planungsaufgabe zu gewährleisten. Soll die Qualifikation und die Erfahrung des mit der Ausführung betrauten Personals gewertet werden, ist darauf zu achten, dass dies nur für das für die Bearbeitung des konkreten Auftrags vorgesehene Personal zulässig ist. Soll eine Präsentation gewertet werden, ist diese schließlich bereits mit dem Angebot abzufordern.